



STATUTEN

I. Name und Zugehörigkeit

- Art. 1. Die Fitnessriege ist, im Sinne des Artikels 60 ff des ZGB, ein politisch unabhängiger Sportverein mit Sitz in Berikon.
- Art. 2. Sie ist Mitglied des TSVB (Turn- und Sportverein Berikon).

II. Zweck

- Art. 3. Sie ist ein polysportiver Verein und bietet geeigneten Sport für junge und junggebliebene Männer und Frauen. Sie bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft.
- Art. 4. Im weiteren gelten die Leitbilder des übergeordneten TSVB.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5. Die Riege besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
- Art. 5.1 a) Aktivmitglied der Riege kann jedermann werden, der mindestens 16 Jahre alt ist. Die Aufnahme erfolgt an der GV (Generalversammlung).
- Art. 5.2 b) Ehrenmitglied: Personen, die sich in besonderer Weise für die Riege verdient gemacht haben sowie in der Regel Aktivmitglieder nach 25 jähriger Mitgliedschaft, können an der GV des TSVB als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.
- Art. 5.3 c) Als Passivmitglieder können durch den Vorstand Freunde und Gönner der Riege aufgenommen werden.
- Art. 5.4 Austritt und Ausschluss
Der Austritt kann jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Riegeninteressen schädigen, können an der GV mit 2/3-Stimmenmehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.



IV. Rechte und Pflichten

- Art. 6. Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Art. 6.1 Alle Aktivmitglieder haben das Recht und die Pflicht, die angebotenen Lektionen zu besuchen sowie an den vereinbarten Anlässen mitzuwirken und an GV und Vollversammlung des TSVB teilzunehmen.

V. Organisation

- Art. 7. Die Organe sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungskommission (RPK), bestehend aus zwei Revisoren.
- Art. 8. Die ordentliche GV findet jährlich vor der Vollversammlung des TSVB statt.
- Art. 8.1 Eine ausserordentliche GV kann, unter Angabe der Gründe, schriftlich einberufen werden durch:
- Vorstand
 - 1/5 aller Mitglieder
- Art. 8.2 Wenn die Statuten nichts anderes aussagen, gilt für Beschlüsse der GV das einfache Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- Art. 8.3 Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden.
- Art. 8.4 Der GV obliegen in der Regel folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls
 - Jahresrechnung
 - Jahresbudget
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Mitgliedermutationen
 - Wahlen
 - Auszeichnung und Ehrungen
 - Jahresprogramm
 - Festlegen der Jahresbeiträge
 - Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
 - Genehmigung von Statutenänderungen
- Art. 8.5 Die schriftliche Einladung zur GV mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte, hat mindestens 20 Tage vor der GV zu erfolgen.

- Art. 9. Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:
- Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Techn. Leiter
- Art. 9.1 Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Im übrigen konstituiert er sich selbst.
- Art. 9.2 Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat den Stichtscheid. Die Vorstandsmitglieder sind von jeglichen Riegenbeiträgen befreit.
- Art. 10. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus Mitgliedern der Riege. Diese werden von der GV für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied der RPK kann höchstens für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden. Die Mitglieder der RPK dürfen nicht dem Vorstand des TSVB oder einem Riegenvorstand angehören.
- Art. 10.1 Die RPK hat das Recht, jederzeit in die Bücher des Kassier Einsicht zu nehmen sowie die Pflicht, Kontrollen des Kassabestandes durchzuführen. Spätestens 5 Tage vor der GV haben sie die Jahresrechnung zu prüfen, das Inventar und die übrigen Vermögen zu kontrollieren, der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. Finanzen

- Art. 11. Einnahmen
Die Einnahmen der Riege umfassen im wesentlichen:
- Mitgliederbeiträge
 - Passiv-, Gönner- und Sponsorbeiträge
 - Gewinnbeteiligung aus Anlässen des TSVB
- Art. 12. Ausgaben
Die Ausgaben der Riege umfassen insbesondere:
- Mitgliederbeiträge an TSVB
 - Verbandsbeiträge
 - riegenspezifisches Turnmaterial
 - Auszeichnungen und Ehrungen
 - Vorstandsspesen
 - riegenspezifische Anlässe, Kurse und Schulungen
- Art. 12.1 Im Rahmen der Budgetkompetenz kann der Vorstand über die Ausgaben beschliessen.



VII. Versicherung

Art. 13. Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Bei Unfällen können keine Schadenersatzansprüche an den Verein geltend gemacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14. Statutenänderungen können an jeder ordnungsgemäss einberufenen GV mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 15. Im Falle der Auflösung der Riege geht das Vermögen resp. die Schulden an den TSVB über. Die Riege kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens acht Mitglieder sich zur Weiterführung verpflichten.

Art. 16. Im übrigen gelten die Statuten des TSVB.

Art. 17. Inkrafttreten
Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 16. August 1995 genehmigt, ersetzen alle früheren Statuten und treten ab 1. Januar 1996 in Kraft.

8965 Berikon, den 17. August 1995

Fitnessriege

Der Präsident

René Näf

der Techn. Leiter

René Wyttenbach